

# Pensionskassen senken die Renten

Pensionskassen stehen unter Druck und reduzieren ihre Umwandlungssätze. Weitere Anpassungen stehen im Raum. Für zukünftige Rentner führt dies teilweise zu massiven Leistungseinbussen. Versicherte sind deshalb gut beraten zu prüfen, wie sie daraus resultierende Rentenkürzungen kompensieren können.



**Von Rico Rüttimann**  
Partner  
Leiter Finanzplanung  
Schwarz & Partner  
Finanzkonsultenten AG

Die anhaltende Zinsflaute an den Kapitalmärkten sowie die Einführung von Negativzinsen führ(t)en bei den Pensionskassen zu starken Ertragseinbussen. In einem ersten Schritt kompensier(t)en die Pensionskassen dies mit einer verminderten Verzinsung der Vorsorgegelder der Aktivversicherten sowie einer massiven Senkung der Umwandlungssätze, was vielen Versicherten eine empfindliche Renteneinbusse beschert(e). In Kombination mit der demografischen Entwicklung führt dies ausserdem dazu, dass zukünftig tendenziell zu

Umwandlungssätze dürfen in der überobligatorischen Vorsorge (Lohnbestandteile über 84'600 Franken) von den Vorsorgeeinrichtungen selbst festgelegt werden. Ausgehend von ehemals 7.2% liegen die Sätze bei einzelnen Pensionskassen heute bereits unter 5%.



**und Mario Neidhart**  
Mandatsleiter  
Leiter Fachtechnik Finanzplanung  
Schwarz & Partner  
Finanzkonsultenten AG

hohe Altersrenten für eine immer längere Dauer an eine ständig wachsende Rentnergruppe ausbezahlt werden müssen. Dies ruft bei den Pensionskassen in einem zweiten Schritt nun noch weiteren Reformbedarf hervor.

## Wie weit gehen die Senkungen?

Die Tabelle «Rentenkürzung infolge Senkung des Umwandlungssatzes» zeigt, welche jährliche Rentenkürzung aus einer Senkung des Umwandlungssatzes von bisher 6.6% auf neu 5.4% (minus 1.2%) für einen Versicherten mit einem Alterskapital von 1 Million Franken resultiert und welches Kapital dem Versicherten dadurch mit Blick auf seine durchschnittliche Restlebenserwartung fehlt. Recherchen bei den Pensionskassen ergeben zudem, dass weitere Senkungen in Zukunft als wahrscheinlich eingeschätzt werden. Aufgrund der Tatsache, dass die psychologische Marke von 5% beim Umwandlungssatz vor Kurzem von den ersten Pensionskassen nach unten durchbro-

chen wurde, ist nicht auszuschliessen, dass weitere Pensionskassen diesem Beispiel folgen könnten.

## Umverteilung von persönlichem Vermögen

Die Bevölkerung wird immer älter und der Zins nimmt seine Funktion als dritter Beitragszahler (neben Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen) nicht mehr im gleichen Mass wahr, wie das bei der Einführung der beruflichen Vorsorge im Jahr 1985 der Fall war. Damals lag die Verzinsung noch bei über 4%. Zudem wurde seither zu lange am ursprünglichen Umwandlungssatz von 7.2% respektive 6.8% festgehalten, was heute dazu führt, dass tendenziell zu hohe Renten ausbezahlt werden, welche durch die aktiv Versicherten finanziert bzw. getragen werden müssen. Die Swisscanto hat die sich dadurch still vollziehende (ungerechtfertigte) Vermögensumverteilung von den Erwerbstätigen zu den Rentnern mit rund 2.6 Mrd. bzw. ca. 1'000 Franken pro aktiv versicherte Person und Jahr beziffert. Eine Anpassung der Renten-Umwandlungssätze ist somit zur Verminderung der seit Jahren herrschenden Ungleichbehandlung zwischen Rentnern und Berufstätigen angezeigt.

## Einschränkung beim Rentenbezug

Die Zinsen stehen auf einem historischen Tief und viele Ökonomen gehen davon aus, dass diese Tiefzinsphase voraussichtlich noch lange anhalten wird. Aufgrund der damit einhergehenden Negativzinsen sowie der Angst, dass

Der Renten-Umwandlungssatz ist die Prozentzahl, mit welchem das vorhandene Pensionskassenkapital in eine jährliche, lebenslang garantierte Rente umgerechnet wird. Bei 6.8% entspricht ein Kapital von 100'000 Franken somit einer Rente von 6'800 Franken pro Jahr.

sich diese weiter akzentuieren könnten, sehen einige Pensionskassen nebst der nochmaligen Senkung ihrer Umwandlungssätze heute sogar vor, dass die Versicherten nicht mehr ihr gesamtes angespartes Alterskapital in eine lebenslange Rente umwandeln können, sondern sich zumindest einen Teil ihres Guthabens als Kapital auszahlen lassen müssen. Eine solche Einschränkung wurde beispielsweise bereits bei den Pensionskassen der Credit Suisse sowie der Novartis reglementarisch verankert, welche mit dieser Einschränkung ihre Bilanzverpflichtungen senken und damit das Anlage- sowie das Langlebensrisiko zumindest teilweise an die zukünftigen Altersrentner weitergeben.

### Muss gehandelt werden?

Die Vorsorgelandschaft wird sich verändern. Vieles ist noch in der Schwebe. Es dürfte sich deshalb lohnen, die eigene Vorsorge vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ab sofort gut im Auge zu behalten. Die Politik plant den Umbau des Vorsorgesystems auf das Jahr 2020. Neben der Diskussion um die Erhöhung des AHV-Alters bei den Frauen auf 65 Jahre soll zusätzlich auch der Umwandlungssatz im obligatorischen Teil der 2. Säule (Lohnbestandteile bis 84'600 Franken) von 6.8% auf 6% gesenkt werden. Bei Annahme der Vorlage soll nach Ablauf einer Übergangsfrist neu somit «nur» noch eine Rente von 6'000 Franken auf ein Alterskapital in Höhe von 100'000 Franken im Jahr ausgerichtet werden.

Inhaltlich muss (je nach Ausgestaltung des Reformpaketes) somit entweder eine zusätzliche Kürzung der Rente in Kauf genommen oder – falls umgekehrt das Renten-Niveau beibehalten

<b>Renten Kürzung infolge Senkung des Umwandlungssatzes</b>		
Überobligatorische Vorsorge BVG	Jahr	Umwandlungssatz mit Alter 65
Rentenumwandlungssatz ab	2016	6.60%
Rentenumwandlungssatz ab	2017	6.40%
Rentenumwandlungssatz ab	2018	6.20%
Rentenumwandlungssatz ab	2019	6.00%
Rentenumwandlungssatz ab	2020	5.80%
Rentenumwandlungssatz ab	2021	5.60%
Rentenumwandlungssatz ab	2022	5.40%
Alterskapital bei Pensionierung	2016	1'000'000
Lebenslänglich garantierte Rente ab	2016	66'000
Lebenslänglich garantierte Rente ab	2022	54'000
Renten Kürzung	p.a.	<b>-12'000</b>
Renten Kürzung (Männer)*	Total	<b>-230'400</b>
Renten Kürzung (Frauen)*	Total	<b>-266'400</b>
* Durchschnittliche Restlebenserwartung gemäss Bundesamt für Statistik (Männer 19.2 Jahre / Frauen 22.2 Jahre)		

werden soll – mehr Geld in die berufliche Vorsorge investiert werden.

### Eine rasche Überprüfung lohnt sich

Wer jetzt nicht handelt, verpasst vielleicht eine Vielzahl von Möglichkeiten, dem persönlichen Rentenverlust entgegenzuwirken. Grundsätzlich stellt sich vor dem Hintergrund dieser sich anbahnenden Entwicklung nicht nur die Frage nach dem Renten- oder Kapitalbezug neu. Es muss auch geprüft werden, ob dem Thema allenfalls durch einen vollständigen Kapitalbezug ausgewichen werden kann. Darum sollte, wer einer Pensionskasse angeschlossen ist (egal, ob angestellt oder selbständig

erwerbend) die Themen in der Tabelle «Zu prüfende Aspekte» zwecks Optimierung der persönlichen Situation ins Auge fassen.

Zu guter Letzt ist zu beobachten, dass sich auch das Steuerrecht laufend an den veränderten Rahmenbedingungen orientiert, sich entsprechend (kreativ) daran anpasst und hin und wieder die eine oder andere Falle aufstellt. Gerade vor diesem Hintergrund ist auch ein Hauptaugenmerk auf die Steuerplanung sowie auf die damit in Zusammenhang stehende Überprüfung der aktuellen Steuergerichtspraxis zu richten.

### Fazit

Die Pensionskassenrenten werden weiter sinken. Nur wer seine eigene Vorsorge vor dem Hintergrund der aktuellen sowie zukünftigen Entwicklungen regelmässig im Auge behält, ist in der Lage, Gefahren zu erkennen und rasche sowie wirksame Kurskorrekturen einzuleiten und umzusetzen. Dabei lohnt es sich, den Rat unabhängiger, erfahrener Fachspezialisten in Anspruch zu nehmen.

[rico.ruettimann@finanzkonsulenten.ch](mailto:rico.ruettimann@finanzkonsulenten.ch)  
[mario.neidhart@finanzkonsulenten.ch](mailto:mario.neidhart@finanzkonsulenten.ch)  
[www.finanzkonsulenten.ch](http://www.finanzkonsulenten.ch)

<b>Zu prüfende Aspekte</b>	
Falls selbständig	Falls angestellt
Plangestaltung BVG	Plangestaltung BVG
Wechsel BVG	Wechsel zu Arbeitgeber mit besserem BVG
Einkäufe BVG	Einkäufe BVG
Bezugszeitpunkt BVG	Bezugszeitpunkt BVG
Bezugsform BVG	Bezugsform BVG
Steuroptimierter Bezug BVG	Steuroptimierter Bezug BVG
Optimierung Sozialversicherungsaufwand	
Privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung	
Rechtsform prüfen (Einzelfirma, AG, GmbH)	